

28.06.2022

Merkblatt Bauten und Anlagen für bodenunabhängige Tierhaltung

Gestützt auf die aktuelle Rechtsprechung haben die Dienststellen Raum und Wirtschaft (rawi) sowie Landwirtschaft und Wald (lawa) die Luzerner Bewilligungspraxis der aktuellen Rechtsprechung und den landwirtschaftlichen Bedürfnissen angepasst.

Die Umsetzung bei Bewilligungen für Betriebe mit bodenunabhängiger Tierhaltung, i.d.R. Schweine- und Geflügelhaltung, erfolgt per 01. Juli 2022 gemäss neuem Merkblatt «Bauten und Anlagen für bodenunabhängige Tierhaltung». Das neue Merkblatt ist bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald verfügbar.

Neues Merkblatt: Bauten und Anlagen für bodenunabhängige Tierhaltung

Durch die Anpassung der Luzerner Bewilligungspraxis an die aktuelle Rechtsprechung wird in Bezug auf das Trockensubstanz (TS)-Kriterium und Deckungsbeitrag (DB)-Kriterium Klarheit geschaffen. Mit dem Merkblatt wird aufgezeigt, welche baulichen Massnahmen Zonenkonform (Art. 36 RPV) oder unter Bestandesgarantie (Art. 24 RPG) möglich sind. Aus diesem Grund sind bei sämtlichen Bauvorhaben von landwirtschaftlichen Betrieben mit SAK > 0.2 (Standardarbeitskraft) und mit einer GVE > 5 (Gesamttierzahl) eine TS/DB-Berechnung, inkl. der zusätzlich erforderlichen Berechnungsunterlagen, einzureichen. Das Standardformular ist durch die Gesuchstellenden / Planenden zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.